Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 29.05.2026 **Nr. 13/2026**

Beitragsordnung der Studierendenschaft

der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. Nr.5/2007 S.69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.1.2022 (Nds. GVBl. Nr. 4/2022 S. 54; ber. Nr. 8/2022 S. 156) ist die folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vom AStA der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 13.05.2026 beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

§ 1 Beitragshöhe

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft hat jede*r Studierende der Hochschule für Musik, Theater und Medien einen Beitrag in Höhe von 13,20 € pro Semester zu entrichten, die dem AStA zukommen. Inbegriffen sind 2,00€ für die Nutzung der Theaterflatrate und 0,50€ für die Fahrradwerkstätten. Der Betrag für die Fahrradwerkstätten setzt sich aus 0,40€ für die Fahrradwerkstatt Pro Beruf und 0,10€ für die Fahrradwerkstatt Glocksee zusammen.
(2) Das Studierendenwerk erhält pro Student*in am Standort Neues Haus 98,00 € und pro Student*in am Standort Expo Plaza 130,00 €.
(3) Der Verwaltungskostenbeitrag beläuft sich auf 75,00 € pro Semester.
(4) Die Kosten für das Deutschlandticket betragen 208,80 €.
(5) Der Gesamtbetrag beläuft sich pro Student*in pro Semester auf:
    a. Standort Neues Haus: **395,00 €**
    b. Standort Expo Plaza: **427,00 €**

§ 2 Gegenleistung

(1) Das Deutschlandticket ermöglicht eine unentgeltliche Nutzung aller Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs der Deutschen Bahn in ganz Deutschland.
(2) Die Theaterflatrate ermöglicht den kostenlosen Zugang zu Veranstaltungen des Staatstheaters Hannover. Ausgenommen sind Premieren.
(3) Die Fahrradwerkstatt Pro Beruf kann für Reparaturen zu Materialkosten genutzt werden.
(4) Die Fahrradwerkstatt Glocksee kann als Selbsthilfewerkstatt mit Werkzeug und Beratung genutzt werden.
(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss informiert die Studierenden über die aufgelisteten Möglichkeiten in §2 Abs. 1 bis 4.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.
(2) Ausgenommen von §3 (1) sind Studierende des Fächerübergreifenden Bachelors und des Master Lehramt an Gymnasien, die an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert sind. Diese müssen dem Immatrikulationsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien einen Beleg der Beitragszahlung an die Leibniz Universität Hannover zukommen lassen.
(3) Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der

Beitragszahlung gem. § 1 befreit. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Erhalt des Semestertickets gestellt wurde. Dieser Antrag gilt für das gesamte Semester und kann nicht zurückgenommen werden. In diesem Fall sind sie gem. § 1 Abs. 3 und 4 beitragspflichtig. Der Antrag muss zusammen mit dem Antrag auf ein Urlaubssemester gestellt werden. Eine Beantragung im Nachhinein ist nicht möglich.

(4) Promotionsstudierende müssen den Antrag auf Befreiung vor der eigentlichen Rückmeldung stellen. Eine Beantragung im Nachhinein ist nicht möglich. Zum Nachweis wird am Semesterende eine erweiterte Meldebescheinigung verlangt, die die Vorgaben gem. Abs. 4 bestätigt.

(5) Die von der Beitragspflicht befreiten Studierenden gem. Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 und 4 erhalten kein Semesterticket.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für Musik, Theater und Medien für die Studierendenschaft erhoben. Die Beiträge können weder erlassen noch gestundet werden. Beantragt die oder der Studierende die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten, gemäß § 19 Abs. 6 Satz 4 NHG. Im Falle des Verzichtes auf den Studienplatz sind geleistete Beiträge in voller Höhe zu erstatten.

§ 5 Verjährung

(1) Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungs-vollstreckungsgesetz (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch die HMTMH in Kraft.

(2) Die Beitragsordnung gilt für das Sommersemester 2026.